

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Tischvorlage	Vorlage-Nr:	004/0020/2019
	Erstelldatum:	öffentlich 26.09.2019
	Aktenzeichen:	Referat 4 Dr. K / bf
Besetzung des Jugendhilfeausschusses – Änderung; hier: Wechsel im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts - „Vertreter und Stellvertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche,,		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Boss, Thomas		
Beratungsfolge	30.09.2019	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestellt Herrn Pfarrer David Scherf als Nachfolger von Herrn Pfarrer Dr. Johannes Blohm als beratendes Mitglied (Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche) und Herrn Pfarrer Joachim von Kölichen als Nachfolger von Herrn Pfarrer Roland Böhmländer als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Gemäß § 71 Abs. 5 S. 2 SGB VIII regelt das Landesrecht die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss.

Einschlägig sind vorliegend die Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg sowie das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).

Zu den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gehören gem. Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG „Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Zahl und Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt.“

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 11 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Amberg vom 09.05.1996 gehört als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss *ein* Vertreter oder *eine* Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche an.

Gemäß Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 3 S. 1 AGSG ist für das Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der oben erwähnten Satzung werden die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter/innen durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

Herr Pfarrer Dr. Johannes Blohm war bislang beratendes Mitglied (Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche) und Herr Pfarrer Roland Böhmländer bislang stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Gemäß Art. 22 Abs. 2 AGSG endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, wenn das Amt endet aufgrund dessen das Mitglied dem Jugendhilfeausschuss angehört (Nr. 3) oder wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird (Nr. 4).

Der bisherige Vertreter für den Jugendhilfeausschuss, Herr Pfarrer Dr. Blohm, hat zum 1. April 2018 seine Stelle gewechselt. Er ist jetzt nicht mehr Gemeindepfarrer in Amberg-Erlöser, sondern hat die Regionalstelle im Dekanat Sulzbach-Rosenberg inne (EBW und Ausländerbeauftragung). Herr Pfarrer Dr. Johannes Blohm ist damit für einen anderen Aufgabenbereich zuständig. Sein Stellvertreter, Pfarrer Roland Böhmländer, wechselte zum 1. August 2018 zur zweiten Pfarrstelle nach Cham. Ihm wurde damit ein anderer Wirkungskreis außerhalb Ambergs übertragen.

Bei beiden endete damit das Amt, aufgrund dessen die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss bestand.

Mit Schreiben/E-Mail vom 11.09.2019 und 24.09.2019 hat das Evangelisch-Lutherische Dekanat Sulzbach-Rosenberg folgenden neuen Vertreter und Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss benannt:

Vertreter der Evang.-Luth. Kirche:

Pfarrer David Scherf

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Amberg-Erlöserkirche

Dr.-Martin-Luther-Straße 2, 92224 Amberg

Stellvertreter:

Pfarrer Joachim von Kölichen

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Amberg-Paulanerkirche

Paulanergasse 12, 92224 Amberg

Die Voraussetzung für die Bestellung von Herrn Pfarrer David Scherf als beratendes Mitglied (Art. 21 Abs. 2 AGSG) sowie von Herrn Pfarrer Joachim von Kölichen als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss sind durch ihre dienstliche Tätigkeit in Amberg gegeben.

Herr Pfarrer David Scherf und Herr Pfarrer Joachim von Kölichen wären nun gem. § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes vom Stadtrat zu bestellen.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe unter a)

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

Dr. Knerer-Brütting
Rechtsdirektor